

## Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 18.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die Teilfläche der Ortsstraße „Ketschendorfer Straße“ – Teilfläche Fl.-Nr. 563 Gmkg. Coburg von ca. 120 qm - beschlossen. Die Fläche grenzt westlich an das Grundstück Ketschendorfer Str. 2, Fl.-Nr. 559 Gmkg. Coburg und wird nördlich, östlich sowie südlich vom Gehweg der Ketschendorfer Straße umgeben.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird zum 10.11.2014 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 11.07.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin